

Entschädigungsreglement Zweckverband ARA Sihltal

Von der ARA-Kommission festgesetzt am 7.September 2021



Art. 1 Grundlage und Zweck

Gemäss Art. 7 der Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal erlässt die ARA-Kommission ein Entschädigungsreglement für die Mitglieder der ARA-Kommission, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die beigezogenen Beratenden, das sich an das Entschädigungsreglement der Stadt Adliswil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorstände bedarf.

Art. 2 Grundentschädigungen der ARA-Kommission

Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ARA-Kommission beziehen die folgenden festen Jahresentschädigungen:

Präsidentin/Präsident:	CHF 1'000
Vizepräsidentin/Vizepräsident:	CHF 500

Art. 3 Spesen

Die Mitglieder der ARA-Kommission haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei Sitzungen und Konferenzen, die nicht am Sitz der ARA stattfinden.

Art. 4 Sitzungsgeld

¹Die Mitglieder der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und die Beratenden beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen, Repräsentationen etc. folgende Entschädigungen, sofern sie nicht auftragsbezogen oder anstellungsbedingt bereits entschädigt werden:

Sitzungsgeld:	CHF 100 pro Sitzung à 2 h
---------------	---------------------------

²Bei Sitzungen von mehr als 2 h Dauer kann ein zweites Sitzungsgeld durch die Sitzungsleitende/den Sitzungsleitenden gesprochen werden.

³ Die Sitzungsleitende/Der Sitzungsleitende erhält für die Sitzungsleitung das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 5 Anpassung Teuerung

Die Entschädigungen nach diesem Reglement können von der ARA-Kommission jeweils auf Jahresanfang der Teuerung angepasst werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch die Verbandsgemeindevorstände genehmigt am:

Stadt Adliswil	26. Oktober 2021
Gemeinde Langnau	16. November 2021
Gemeinde Thalwil	9. November 2021